

IZG-Antrag vom 19. Dezember 2019:

Nach § 3 IZG-SH bitte ich um den Zugang zu der folgenden Information:

An welchem Tag und von welcher Institution / Stelle hat die Landesregierung / der MinPr - wie auf Seite 5 in den Absätzen 2 und 3 der LT-Drs. 19/1796 vom 14.11.2019 dokumentiert - davon Kenntnis erlangt, dass bereits jetzt - d.h. ohne dass es dafür eine gesetzliche Regelung gibt - „diese Praxis“ besteht, dass rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide von der zuständigen Landesrundfunkanstalt vollständig automatisiert erlassen werden.

Antwort der StK vom 16. Januar 2020:

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.12.2019, in welchem Sie gemäß § 3 in Verbindung mit § 4 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) um Information darüber bitten, wann und von welcher Institution die Landesregierung davon Kenntnis erlangt hat, dass bereits jetzt rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide von der zuständigen Landesrundfunkanstalt vollständig automatisiert erlassen werden. Sie beziehen sich dabei auf die Landtagsdrucksache 19/1796 vom 14.11.2019.

Im Rahmen der Verhandlungen zum 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag im Jahr 2018 wurden die Länder bei einer gemeinsamen Sitzung mit dem Justizariat des Südwestrundfunks (SWR), das für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten federführend für das Rundfunkbeitragsrecht zuständig ist, über das bei den Anstalten übliche Verfahren des Erlassens automatisierter Bescheide informiert und darum gebeten, dies nach allgemeinem Verwaltungsrecht zulässige Verfahren im Rundfunkstaatsvertrag transparent zu normieren.